

813.11

Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (Änderung)

(vom 16. Juli 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 wird wie folgt geändert:

Honorarabgabe § 30 a. Als Entgelt für die Bewilligung zur Tätigkeit auf eigene Rechnung haben die Ärzte dem Krankenhaus von ihren Honorarerträgen 50% abzugeben. Bei Leistungen, welche im Rahmen der ambulanten Privatsprechstunde erbracht und nach Tarmed abgerechnet werden, fällt die technische Leistungskomponente an das Krankenhaus, während die ärztliche Leistungskomponente vollumfänglich den Ärzten verbleibt.

Abs. 2 unverändert.

Ärzte mit leitenden Funktionen, deren privatärztliche Einnahmen Fr. 100 000 im Jahr nicht übersteigen, leisten für die ersten Fr. 50 000 aus stationärer Tätigkeit eine Abgabe von 20%.

Abs. 4 und 5 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Huber

Der Staatsschreiber:

Husi